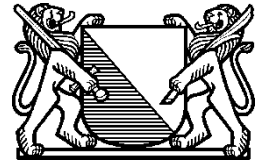


Bezirksgericht Meilen

Einzelgericht im vereinfachten Verfahren



Geschäfts-Nr.: FV260024-G/U/Bf/pn

Mitwirkend: Bezirksrichterin lic. iur. S. Anderhalden
Gerichtsschreiberin MLaw F. Baur

Verfügung vom 19. August 2026

in Sachen

A._____,
Kläger

gegen

Stockwerkeigentümergeinschaft B._____,
Beklagte

angeblich vertreten durch C.____ AG,

betreffend **Anfechtung Stockwerkeigentümerbeschluss**

Nachdem der Kläger dem hiesigen Einzelgericht mitteilte, dass vor Einreichung der Klage kein Schlichtungsverfahren stattgefunden hat (vgl. act. 5),

in der Erwägung,

dass das Gericht auf eine Klage eintritt, sofern die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 59 Abs. 1 ZPO),

dass das Vorliegen einer durch die Schlichtungsbehörde erteilten Klagebewilligung – soweit die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens vorgeschrieben ist – eine Prozessvoraussetzung darstellt,

dass in der streitgegenständlichen Angelegenheit ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden muss (siehe Art. 197 ff. ZPO),

dass im vorliegenden Verfahren kein vorgängiges Schlichtungsverfahren stattgefunden hat (vgl. act. 5),

dass Eingaben, die innert Frist irrtümlich bei einem unzuständigen schweizerischen Gericht eingereicht, dem zuständigen Gericht bzw. der zuständigen Behörde von Amtes wegen weitergeleitet werden (Art. 143 Abs. 1^{bis} ZPO; CORDULA LÖTSCHER/PATRICK PLATTNER, Die Weiterleitungspflicht nach Art. 143 Abs. 1^{bis} revZPO, Von Irrtümern über die Zuständigkeit und ihren neuen Folgen, in: SZP, 6/2023, 689 ff., S. 700),

dass die Klage (act. 1) samt Beilagen (act. 2/1-5) in Anwendung von Art. 143 Abs. 1^{bis} ZPO zuständigkeitshalber an das Friedensrichteramt D._____ weiterzuleiten ist (vgl. Art. 29 Abs. 1 lit. b ZPO),

dass die Entscheidgebühr angesichts des geringen Aufwands auf CHF 200.– festzusetzen ist (§§ 2, 4 und 10 GebV OG),

dass die Prozesskosten bei Nichteintreten auf die Klage der klagenden Partei aufzuerlegen sind (Art. 106 Abs. 1 ZPO),

dass keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind, dem Kläger nicht, da er unterliegende Partei ist, der Beklagten nicht, da sie keine Aufwendungen hatte,

wird verfügt:

1. Auf die Klage wird nicht eingetreten.
2. Die Klage wird zuständigkeitshalber an das Friedensrichteramt D. _____ weitergeleitet.
3. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf CHF 200.—.
4. Die Gerichtskosten werden dem Kläger auferlegt.
5. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, sowie nach unbenütztem Ablauf der Frist gemäss Dispositiv-Ziffer 7 an das Friedensrichteramt D. _____, unter Zustellung von act. 1 und 2/1-5, je gegen Empfangsschein bzw. als Gerichtsurkunde.
7. Dieser Entscheid wird mit seiner Eröffnung rechtskräftig. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid kann innert **10 Tagen** von der Zustellung an in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei sowie unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Die Gerichtsschreiberin

Bemerkung:

Die Rechnung über die Gerichtskosten und die Abrechnung mit einem allfällig geleisteten Kostenvorschuss folgt mit separater Post durch die Zentrale Abrechnungsstelle der Gerichte, Postfach, 8021 Zürich (Tel. 044 257 91 91).